

Haushaltungsausschuss	
19. Wahlperiode	
Ausschuss- drucksache:	8926

Änderungsantrag der Arbeitsgruppen Haushalt der Fraktionen CDU/ CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

– BT-Drucksache 19/32039 –

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021 – AufbhG 2021)

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf BT-Drucksache 19/32039 mit folgender Maßgabe,
im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird § 2 Absatz 2 Nummer 2 wie folgt geändert:

„2. Maßnahmen zur Wiederherstellung der Infrastruktur der betroffenen Länder, Gemeinden und des Bundes sowie weiterer öffentlich-rechtlicher Körperschaften einschließlich der Gebäude und Einrichtungen von Religionsgemeinschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sowie unabhängig von der Trägerschaft von Infrastrukturen des Personenverkehrs und des Schienengüterverkehrs einschließlich der Bereitstellung von insbesondere Ersatzmobilität im öffentlichen Personennahverkehr bis zur Wiederherstellung der Infrastrukturen.“

2. Artikel 9 wird wie folgt geändert

- a) In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 246b folgende Angabe eingefügt:

„§ 246c Sonderregelungen für bestimmte mobile bauliche Anlagen und mobile Infrastruktureinrichtungen in von Hochwasserkatastrophen betroffenen Gemeinden.“

- b) Nach § 246b wird folgender § 246c eingefügt:

„§ 246c

Sonderregelungen für bestimmte mobile bauliche Anlagen und mobile Infrastruktureinrichtungen in von Hochwasserkatastrophen betroffenen Gemeinden

(1) In Gemeinden, die von einer Hochwasserkatastrophe im Gemeindegebiet betroffen sind, kann bei der Zulassung von Vorhaben, die die Errichtung mobiler baulicher Anlagen zur Wohnnutzung, mobiler Infrastruktureinrichtungen oder mobiler baulicher Anlagen für Läden oder nicht störende Handwerksbetriebe zur Deckung des täglichen Bedarfs der Bewohner der Umgebung zum Inhalt haben, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 von den Vorschriften dieses Gesetzbuchs oder den aufgrund dieses Gesetzbuchs erlassenen Vorschriften in erforderlichem Umfang auf längstens fünf Jahre befristet abgewichen werden, wenn diese dringend benötigten baulichen Anlagen oder dringend benötigten Infrastruktureinrichtungen im Gebiet der Gemeinde, in der sie entstehen sollen, als mobile oder nicht mobile Anlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen. Satz 1 ist entsprechend anwendbar, wenn das Vorhaben in einer Nachbargemeinde einer Gemeinde im Sinne des Satzes 1 ausgeführt werden soll und dringend benötigte in Satz 1 genannte bauliche Anlagen oder dringend benötigte Infrastruktureinrichtungen im Gebiet der betroffenen Gemeinde und in dieser Nachbargemeinde als mobile oder nicht mobile Anlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen.

(2) Bei Vorhaben nach Absatz 1 im Außenbereich gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 entsprechend.

(3) Die Befristung in Absatz 1 auf den Ablauf des 31. Dezember 2022 bezieht sich auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende im bauaufsichtlichen Zulassungsverfahren von der Vorschrift Gebrauch gemacht werden kann. Die in Absatz 1 genannte Frist von fünf Jahren bezieht sich auf die Geltungsdauer der Genehmigung.

(4) Die Länder können durch Landesrecht ergänzende Bestimmungen zum Rückbau der in Absatz 1 genannten Vorhaben treffen.

(5) § 36 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass das Einvernehmen nur dann aus den sich aus den §§ 31, 33 bis 35 ergebenden Gründen versagt werden kann, wenn die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets der Gemeinde, in der das Vorhaben ausgeführt werden soll, beeinträchtigt würde. Abweichend von § 36 Absatz 2 Satz 2 gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 das Einvernehmen als erteilt, wenn es nicht innerhalb eines Monats verweigert wird.“

3. Artikel 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Dem § 18 Absatz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1737) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

Eine wesentliche Änderung des Grundrisses oder Aufrisses einer Betriebsanlage im Sinne von Satz 4 liegt insbesondere nicht vor, wenn sie im Zuge des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe erforderlich ist, um diese vor Naturereignissen zu schützen, und in einem räumlich begrenzten Korridor entlang des Trassenverlaufs erfolgt.“

4. Nach Artikel 13 werden die folgenden Artikel 14 bis 16 eingefügt:

„Artikel 14

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 14a Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherigen Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. der Ausstattung einer bestehenden Bahnstrecke im Zuge des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe mit einer Oberleitung einschließlich dafür notwendiger räumlich begrenzter baulicher Anpassungen, insbesondere von Tunneln mit geringer Länge oder von Kreuzungsbauwerken.“

2. Die bisherigen Nummern 1 bis 6 werden die Nummern 2 bis 7.

Artikel 15

Änderung des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

§ 7 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569, 570), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In den Absätzen 1 bis 3 werden jeweils die Wörter „im Jahr 2020 und im Jahr 2021“ durch die Wörter „bis einschließlich 31. August 2022“ ersetzt.
2. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) § 5 ist nur anzuwenden auf

1. bis zum Ablauf des 31. August 2022 ablaufende Bestellungen von Vorständen von Vereinen, Parteien und Stiftungen und von sonstigen Vertretern in Organen und Gliederungen von Parteien sowie
2. Versammlungen und Beschlussfassungen, die bis zum Ablauf des 31. August 2022 stattfinden.“

Artikel 16

Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

In Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. August 2022“ ersetzt.“

5. Der Artikel 14 wird zu Artikel 17.

Begründung

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes 2021)

Die Änderung in § 2 Absatz 2 Nummer 2 umfasst neben Schäden bei der DB AG auch solche an Infrastrukturen von nicht-bundeseigenen Eisenbahnen, die wichtig für den SPNV und Güterverkehr sind. Diese Infrastrukturen stehen nicht im Eigentum der Gemeinden. Darüber hinaus müssen auch Schienenersatzverkehre für die zerstörten Strecken finanziert werden.

Zu Nummer 2 (Artikel 9 - Änderung des Baugesetzbuches)

Es wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zudem wird klargestellt, dass die befristete Errichtung mobiler baulicher Anlagen zur Wohnnutzung bauplanungsrechtlich vereinfacht werden soll.

Die Sonderregelungen sollen ebenfalls für mobile bauliche Anlagen für Läden oder nicht störende Handwerksbetriebe zur Deckung des täglichen Bedarfs der Bewohner der Umgebung gelten. Diese Anlagen sind für die Versorgung der Bewohner der Umgebung von besonderer Bedeutung.

Es wird davon ausgegangen, dass nicht für alle baulichen Anlagen die Frist von fünf Jahren voll ausgeschöpft werden muss. Daher ist diese Frist an das Wort „längstens“ geknüpft.

Aufgrund der topographischen Lage betroffener Gemeinden könnte es erforderlich sein, mobile bauliche Anlagen im Sinne dieser Vorschrift auf dem Gebiet einer Nachbargemeinde zu errichten. Diesem Bedürfnis soll durch die Anfügung des Satzes 2 an Absatz 1 Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 3 (Artikel 10 - Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes)

Entsprechend der Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (Artikel 11) soll sich der Normenentwurf zur Erzielung höherer Resilienz gegen Naturkatastrophen für Eisenbahnen nicht nur auf Brückenbauwerke beziehen, sondern in allgemeiner Form auch auf Betriebsanlagen.

Denn eine deutliche Brückenaufhöhung kann erhebliche Änderungen an der Höhenlage (Gradiente) und Trassierung der Gleisverläufe vor und hinter dem Brückenbauwerk bedingen. Die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 hatte erhebliche Schäden an weiteren Eisenbahnbetriebsanlagen (Gleise, Zugsicherungsanlagen, Elektro- und Telekommunikationstechnik) in Hochwasser-Resilienzbereichen zur Folge.

Zudem nimmt die neue Passage direkten Bezug auf Satz 4 des § 18 Absatz 1 AEG. Im gesamten Absatz 1 ist bisher nicht von Brücken, sondern generell von Eisenbahnbetriebsanlagen die Rede.

Der mit der Zielsetzung einer Planungsbeschleunigung seinerzeit eingefügte Satz 4 wurde vom Bundesgesetzgeber bewusst nicht lediglich auf Brückenbauwerke beschränkt, sondern für alle Betriebsanlagen formuliert.

Wegen der Vorgaben der UVP-Richtlinie ist sicherzustellen, dass die Abweichungen beim Wiederaufbau nicht so groß sind, dass sie mit Blick auf die UVP wie ein Neubau oder eine wesentliche Änderung des Vorhabens anzusehen sind, was eine UVP-Pflicht oder UVP-Vorprüfungspflicht auslösen würde. Deshalb erfolgt - analog zur Regelung im Bundesfernstraßengesetz - eine Begrenzung auf den räumlich begrenzten Korridor entlang des Trassenverlaufs.

Zu Nummer 4

Es werden drei neue Artikel eingefügt.

Zu Artikel 14 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung): Durch die Starkregenfälle und das Hochwasser im Juli 2021 sind insbesondere auch an der Schieneninfrastruktur große Schäden entstanden, die es in den kommenden Jahren schnellstmöglich zu beseitigen gilt. Daneben besteht mit Blick auf die Erreichung der Klimaschutzziele das Bedürfnis einer beschleunigten Elektrifizierung der Eisenbahninfrastruktur.

So waren in diesem Zusammenhang für die nunmehr ganz bzw. teilweise zerstörten oder beschädigten Strecken zur nachträglichen Elektrifizierung bereits Planungsverträge abgeschlossen oder zumindest vorbereitet worden. Würde diese Elektrifizierung im Rahmen des bislang gültigen Planungsrechts durchgeführt werden, so würde dies erst im Nachgang zu dem – möglichst zeitnahen – Wiederaufbau beziehungsweise der Schadenbeseitigung geschehen können. Dies würde die ohnehin schon erheblichen finanziellen Anstrengungen und insbesondere auch die Belastungen für die betroffene Region in Zusammenhang mit den Starkregenfällen und dem Hochwasser im Juli 2021 unnötig weiter erhöhen und verlängern, da eine nachträgliche Elektrifizierung kosten- und zeitaufwändiger ist als eine Erstausrüstung im Rahmen von Wiederaufbau bzw. Schadenbeseitigung.

Um unbillige Härten zu vermeiden soll daher das Planungsrecht dergestalt angepasst werden, dass für diese Ausnahmekonstellation die bereits vorgeplante Elektrifizierung solcher Bahnstrecken, die nach einer Naturkatastrophe wiederaufzubauen sind bzw. an denen Schäden beseitigt werden müssen, zusammen mit dem zeitgleichen Wiederaufbau der Trasse planungsfrei gestellt wird.

Die Elektrifizierung beim Wiederaufbau steht in einem engen zeitlichen, sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Bewältigung der Katastrophenfolgen. Sie soll einen schnellen und pragmatischen Wiederaufbau ermöglichen und zielt gleichzeitig auf einen möglichst hohen Klimanutzen beim Wiederaufbau ab.

Zu Artikel 15 (Änderung des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie): Durch die Änderungen in § 7 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG) soll eine Verlängerung der Geltungsdauer der Regelungen der §§ 1 bis 3 und 5 GesRuaCOVBekG bis zum Ablauf des 31. August 2022 erfolgen. Angesichts der ungewissen Fortentwicklung der Pandemie-Situation und daraus resultierender Versammlungsbeschränkungen soll vorsorglich eine Verlängerung der Erleichterungen nach den §§ 1 bis 3 und 5 GesRuaCOVBekG für acht Monate, d.h. bis zum Ablauf des 31. August 2022 erfolgen, so dass bis zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit besteht, von den Erleichterungen Gebrauch zu machen. Auch wenn die Erleichterungen somit noch bis einschließlich 31. August 2022 zur Verfügung stehen, sollte von diesem Instrument

im Einzelfall nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn dies unter Berücksichtigung des konkreten Pandemiegeschehens und im Hinblick auf die Teilnehmerzahl der jeweiligen Versammlung erforderlich erscheint.

Von einer Verlängerung der Geltung der geänderten Höchstfrist gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 des Umwandlungsgesetzes (UmwG), die seit dem Bilanzstichtag der für die Umwandlung maßgeblichen Bilanz verstrichen sein darf, wird abgesehen. Diese Frist ist durch § 4 GesRuaCOVBekG von acht auf zwölf Monate verlängert worden und gilt in dieser verlängerten Form gemäß § 1 der Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRGenRCOVMVV) in Verbindung mit § 7 Absatz 4 GesRua-COVbekG auch im Jahr 2021. Für Gesellschaften, deren Geschäftsjahr das Kalenderjahr ist, endet die Achtmonatsfrist nach der Regelung des § 17 Absatz 2 Satz 4 UmwG jeweils am 31. August des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres. Da dieser Zeitpunkt im Jahr 2022 mit dem jetzt vorgesehenen Ende der Anwendbarkeit der Sondervorschriften des Gesetzes zusammenfällt, ist der praktische Bedarf für eine abermalige Verlängerung der Anwendbarkeit der Fristverlängerung auf zwölf Monate gering. Zudem besteht – anders als in den Jahren 2020 und 2021 – mittlerweile hinreichend Zeit, sich bei der Planung von Umwandlungsmaßnahmen auf durch die Pandemie bedingte Einschränkungen bei der Durchführung von Hauptversammlungen und Gesellschafterversammlungen einzustellen, so dass zu der Achtmonatsfrist zurückgekehrt werden kann.

Zu der das Wohnungseigentumsrecht betreffenden Regelung in § 6 GesRuaCOVBekG besteht keine konkretisierende Anwendungsbestimmung in § 7 GesRuaCOVBekG. Die Geltungsdauer von § 6 GesRuaCOVBekG wird durch die Verschiebung des Außerkrafttretens des GesRuaCOVBekG durch Artikel 14 verlängert.

Zu Artikel 16 (Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht): Die Änderung der Regelung zum Außerkrafttreten in Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht ist eine notwendige Voraussetzung für die Verlängerung der Geltungsdauer der Erleichterungen gemäß § 7 GesRua-COVbekG, da Artikel 6 Absatz 2 das Außerkrafttreten dieser Regelungen zum 31. Dezember 2021 anordnet. Durch die Änderung wird das Außerkrafttreten erst zum Ablauf des 31. August 2022 angeordnet, sodass rechtstechnisch die Verlängerung der Geltungsdauer der §§ 1 bis 3 und 5 GesRuaCOVBekG bis zum Ablauf des 31. August 2022 ermöglicht wird, sowie § 6 GesRuaCOVBekG ebenfalls bis zum 31. August 2022 anwendbar bleibt.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Einfügung der neuen Artikel 14 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung), Artikel 15 (Änderung des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie) und Artikel 16 (Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht).